

nur F. mit Lib. ('frater eius') gemeinschaftlich hat; 3 (Cletus) ein verwirrtes 'a Domitiano', das aus 'et initio Domitiani' in Lib. entstanden sein soll, ausserdem 1 (Petrus) die Stellung des 'princeps apostolorum' am Ende, wie es sich auch in der wohl zu grunde liegenden Stelle des Hieronymus findet. Wenigstens zweifelhaft sind andere Fälle: 33 (Melciades), wo die Bezeichnung der Consulate von L. p. abweicht ('a consolato Maximino VIII. usque ad Maxentio II.' gegen 'a consulatu Maxentio VIII. usque ad Maximo II.'), aber auch mit Lib. nicht stimmt, wo wenigstens in unserm Text nur steht: 'a consulatu Maximiano VIII. solo'. Verwirrt sind diese Angaben alle, da die Bezeichnung 'VIII.' allerdings zu 'Maximi(a)no' gehört (311), Maxentio II. aber nicht folgte, sondern 2 Jahre vorherging (309), Maximinus im nächsten Jahr (312) Consul im Orient war. Es kommt dazu, dass die Texte alle dann noch eine andere Consularbezeichnung haben. — 15 (Victor) hat F. allein die richtige Bezeichnung des einen Consuls 'Glabrione', während K. mit allen Recensionen des L. p. 'Gravione' hat (Lib. ist hier lückenhaft). — Mit Unrecht wird auch einiges geltend gemacht was nur K. hat. 27 (Felix) 'Aureliani III.' statt 'Aureliani' in L. p., wird nicht aus 'Aureliani II.' von Lib. entstanden sein, sondern ist aus 28 (Eutychianus) heraufgeholt. Dasselbe scheint 29 (Gaius) der Fall zu sein, wo nur K. die Zahl VI. zu 'Diocliciano' hat, die F. unter 30 (Marcellinus) giebt. Dass gerade K. mit einer grösseren Freiheit seinem Text gegenüber verfuhr, ist früher bemerkt (IV, S. 461); sind doch die Zahlen der Pontificatsdauer hier fast durchgehend verändert, und wenn ich auch daran festhalte, das K. mit F. aus derselben Quelle geschöpft hat, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass der Verf., wie bei jenen Zahlen, so auch anderswo eine andere Vorlage daneben benutzte¹; ich würde wenigstens nicht wagen, einzelne Sätze, die er allein hat, oder wo er Fehler von F. vermeidet, dies für die gemeinschaftliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. So findet sich, im Gegensatz zu dem vorher angeführten, richtigen 'Glabrione' in F., 10 (Yginus) ein falsches 'Severi' (= B) statt 'Veri' in K.

Es fehlt aber auch nicht an Stellen, wo beide denselben Fehler haben. So 17 (Calistus) das ganz verdorbene 'Theodolibolli' statt 'Eliogabali' im Lib., 'Heliogabali' im besten Text des L. p.; 18 (Urbanus) das völlig verwirrte 'temporibus Diocletiani', wofür jener nur etwas entstellt giebt: 'temporibus Maximini et Africani consulibus' (Lib.: 'cons. Maximi et Eliani'), während andere Handschriften (A) es ganz weglassen.

1) Wenn Duchesne S. LVIII sich dagegen erklärt, so nimmt er auf die Verschiedenheit der Daten keine Rücksicht. Ich bemerke noch die verschiedene Ordnung von Pontianus und Antheros (unten S. 227).